

Aktuelle Informationen für den GmbH-Geschäftsführer

November 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die EU-Kommission hat Deutschland aufgefordert, **Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge** anzuerkennen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaats geschlossen wurden. Wir bringen den Inhalt des Aufforderungsschreibens der Kommission für Sie auf den Punkt. Außerdem stellen wir Ihnen einen aktuellen Gesetzentwurf vor: Von 2021 an soll der **Solidaritätszuschlag** für rund 90 % der Steuerzahler vollständig wegfallen. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Antrag auf Anwendung des **Teileinkünfteverfahrens** im Fall einer nachträglich festgestellten **verdeckten Gewinnausschüttung**.

EU-KOMMISSION

Deutschland soll die Spielregeln für die Organschaft ändern

Ertragsteuerliche Organschaften bieten einen immensen steuerlichen Vorteil: So können innerhalb einer Organschaftsgruppe zum Beispiel Verluste der einen Gesellschaft mit Gewinnen einer anderen Gesellschaft verrechnet werden. Diese Möglichkeit ist jedoch an strenge formelle Anforderungen geknüpft.

Das zeigt auch folgende spitzfindige Auslegung der Finanzbehörden: Noch vor einigen Jahren war eine Voraussetzung für die Anerkennung von Organschaftsverhältnissen, dass das Mutterunternehmen (Organträger) sowohl seinen Sitz als auch den Ort der Geschäftsleitung im Inland hatte. 2011 wurde dieses „**doppelte Inlandserfordernis**“ aufgegeben. Seither darf der Sitz auch im Ausland liegen, wenn der Ort der Geschäftsleitung im Inland liegt. Oder doch nicht?

Die Finanzverwaltung verlangt, dass der Gewinnabführungsvertrag (weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Organschaft) im Handelsregister am Sitz des Organträgers eingetragen wird. In den genannten Fällen wären dies die ausländischen Handelsregister. Gerade diese werden jedoch von der hiesigen

Exekutive nicht als gleichwertig mit inländischen Handelsregistern anerkannt. Faktisch gelingen also eine Organschaft und eine Verlustverrechnung nicht, wenn der Organträger seinen **Sitz im Ausland** hat.

Der EU-Kommission ist diese Regelung jedoch ein Dorn im Auge, weil sie **ausländische Gesellschaften benachteiligt**. Sie hat daher an die deutsche Regierung ein Aufforderungsschreiben geschickt mit dem Hinweis, die momentane Praxis EU-konform zu verändern.

Hinweis: Deutschland hat zwei Monate Zeit, Abhilfe zu schaffen. Danach kann die EU-Kommission offiziell - unter Angabe von Gründen - Stellung nehmen.

FINANZDIENSTLEISTUNG

Bereitstellung von Tankkarten gilt als steuerfreie Kreditgewährung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass die Bereitstellung von Tankkarten durch eine **Muttergesellschaft** für ihre Tochtergesellschaften als steuerfreie Kreditgewährung einzustufen ist. Im Urteilsfall ist der EuGH zu dem Ergebnis gekommen, dass die Muttergesellschaft im Rahmen des Erwerbs nur die Rolle eines Vermittlers spiele, da sie ihrer Tochtergesellschaft durch die Verwendung von Tankkarten ein

In dieser Ausgabe

- EU-Kommission:** Deutschland soll die Spielregeln für die Organschaft ändern 1
- Finanzdienstleistung:** Bereitstellung von Tankkarten gilt als steuerfreie Kreditgewährung 2
- Berichtigung:** Kein Vorsteuerabzug bei Rechnung mit falschem Leistungsempfänger 2
- Gesetzgebung:** Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 für die meisten Geschäfte sein 2
- Bilanzzusammenhang:** Keine Bindung an die Prüferbilanz 3
- Sachwalter:** Anordnung der Eigenverwaltung beendet umsatzsteuerliche Organschaft 3
- Nettolohnvereinbarung:** Wenn der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten übernimmt 4
- Steuertipp:** Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens 4

einfaches Instrument zur Verfügung stelle, das ihr den Kauf des Kraftstoffs ermögliche. Sie erbringe dadurch eine steuerfreie Finanzdienstleistung gegenüber ihrer Tochtergesellschaft, indem sie den Kauf von Kraftstoff vorfinanziere.

BERICHTIGUNG

Kein Vorsteuerabzug bei Rechnung mit falschem Leistungsempfänger

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, welche Rechnungsangaben im Fall einer **Rechnungsberichtigung** erforderlich sind.

Im Streitfall ging es um die Organträgerin einer **umsatzsteuerlichen Organschaft**. Eine Autohaus-GmbH betrieb ihr Unternehmen auf dem Grundstück der Organträgerin. Die auf dem Grundstück befindliche Tankstelle wurde an die GmbH vermietet. Mit Wirkung zum 01.01.2012 endete die Organschaft.

Im Rahmen einer bei der Organträgerin durchgeführten Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass Rechnungen von leistenden Unternehmern für die Sanierung der Tankstelle einen **unzutreffenden Rechnungsempfänger** auswiesen. Sie waren auf die GmbH ausgestellt. Zudem hatte die Organträgerin aus diesen Rechnungen den Vorsteuerabzug vorgenommen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug. Die Organträgerin vertrat die Auffassung, dass die Rechnungen rückwirkend berichtigungsfähig seien.

Die Klage blieb erfolglos. Der **Vorsteuerabzug** setzt voraus, dass in einer Rechnung unter anderem der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers angegeben sind. Das Finanzamt hat den Vorsteuerabzug deshalb zu Recht verweigert.

Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung waren ebenfalls nicht erfüllt. Eine Berichtigung kann erfolgen, wenn nicht alle Pflichtangaben enthalten oder Angaben in der Rechnung unzutreffend sind. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wirkt eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt worden ist. Im Streitfall wiesen die Rechnungen aber unstreitig den **falschen Rechnungsempfänger** aus. Der Leistungsempfänger war zwar bezeichnet, die diesbezüglichen Angaben waren aber im Sinne der BFH-Rechtsprechung unzutreffend.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen.

GESETZGEBUNG

Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 für die meisten Geschäfte sein

Ursprünglich als Finanzierung zum Aufbau der neuen Bundesländer konzipiert, werden die Steuereinnahmen

aus dem Solidaritätszuschlag längst (auch) für andere Ausgaben des Bundeshaushalts verwendet. Da dies nicht dem Sinn und Zweck der Abgabe entspricht und die Politik schon seit Jahren die Abschaffung verspricht, hat das Bundeskabinett am 21.08.2019 den **Entwurf des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags** beschlossen. Danach soll der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 für rund 90 % aller entfallen, die ihn heute zahlen. Weitere 6,5 % sollen teilweise entlastet werden.

Durch die Rückführung werden Steuerzahler von 2021 an um rund 10 Mrd. € entlastet. Diese Entlastungswirkung steigt bis zum Jahr 2024 auf rund 12 Mrd. € an. Der Gesetzentwurf sieht eine **Freigrenze von 16.956 €** bzw. **33.912 €** (Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) der tariflichen Einkommensteuer vor. Beispielsweise muss eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 € keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Für Singles gilt die Freistellung bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 €.

Hinweis: Sofern die Einkommensteuer über den neuen Freigrenzen liegt, fällt der Solidaritätszuschlag zudem nicht sofort in voller Höhe mit 5,5 % der Steuer an, sondern aufgrund einer „Milderungszone“ zunächst nur in reduzierter Höhe.

Übrigens: Der Bund der Steuerzahler unterstützt das Musterverfahren eines Ehepaars, das überprüfen lassen will, ob der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 verfassungswidrig ist. Die Eheleute klagen gegen ihren Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid ab 2020. Mit Spannung darf erwartet werden, wie das Finanzgericht Nürnberg entscheidet. Möglicherweise äußert es sich auch gleich zur Verfassungsmäßigkeit des vom Gesetzgeber geplanten Soli-Abbaus.

BILANZENZUSAMMENHANG

Keine Bindung an die Prüferbilanz

Wird ein **Bilanzierungsfehler** Teil der maßgeblichen Steuerbilanz, wenn das Finanzamt zuvor im Rahmen einer Betriebsprüfung fehlerhaft von der Bilanz des Steuerpflichtigen abgewichen ist? Dieser Frage ist das Finanzgericht Sachsen-Anhalt nachgegangen.

Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen wird der Gewinn grundsätzlich nach dem **Betriebsvermögensvergleich** ermittelt (Betriebsvermögen am Ende des Jahres abzüglich Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres). Daher spielt der Grundsatz des Bilanzenzusammenhangs eine wichtige Rolle. Nach diesem Grundsatz muss die Schlussbilanz des vorausgehenden Wirtschaftsjahres mit der Eröffnungsbilanz des laufenden Wirtschaftsjahres übereinstimmen. In der Praxis werden daher zum Beispiel Änderungen, die ein Betriebsprüfer an einer Bilanz vornimmt, in der eigenen Buchführung umgesetzt.

Beispiel: Bei einer Betriebsprüfung für das Jahr 2017 setzt der Prüfer zum 31.12. des Jahres per Ertragsbuchung eine Forderung an. Folglich muss die geprüfte Gesellschaft zum 01.01.2018 diese Forderung über eine Kapitalangleichung ebenfalls ansetzen.

Im Urteilsfall hatte eine GmbH eben diese Anpassung (der Betriebsprüfer stellte per Aufwand eine Verbindlichkeit ein) versäumt. In einem späteren Wirtschaftsjahr wollte das Finanzamt die Verbindlichkeit, die zunächst fälschlicherweise nicht in der Buchführung der Gesellschaft enthalten war, aber gewinnerhöhend auflösen.

Vor Gericht stellte sich schließlich heraus, dass die vom Betriebsprüfer im Jahr 2005 passivierte Verbindlichkeit falsch gewesen war, die Bilanz der Gesellschaft also letztendlich richtig war. Das Finanzamt beharrte dennoch auf einer Gewinnkorrektur für das Jahr 2008, da die Verbindlichkeit (obwohl falsch) nach dem **Bilanzzusammenhang** tatsächlich im Steuerbescheid berücksichtigt worden war. Die Richter widersprachen dieser Auffassung: Der Bilanzzusammenhang gelte nur für die vom Steuerpflichtigen (von der Gesellschaft) selbst aufgestellten Bilanzen. Dieser sei nicht an die vom Finanzamt vorgenommenen Änderungen gebunden, wenn diese sich als falsch herausstellten.

Hinweis: Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin Glück. Hätte sie - wie es eigentlich richtig gewesen wäre - ihre Buchführung an die Prüfungsfeststellungen angepasst, hätte sie die Ausbuchung der Verbindlichkeit 2008 versteuern müssen. Die Gewinnminderung 2005 blieb aber bestehen, da die Veranlagung bestandskräftig wurde.

SACHWALTER

Anordnung der Eigenverwaltung beendet umsatzsteuerliche Organschaft

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft durch Anordnung der Eigenverwaltung mit Bestellung eines **vorläufigen Sachwalters** endet.

Im Streitfall bestand eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen einer GmbH und ihrer alleinigen Anteilseignerin, einer AG. Das Amtsgericht beschloss auf Antrag beider Gesellschaften jeweils die **vorläufige Eigenverwaltung** gemäß der Insolvenzordnung und bestellte einen Rechtsanwalt zum vorläufigen Sachwalter beider Gesellschaften. Es ordnete zudem Vollstreckungsschutz an. Die Geschäftsführer der GmbH waren weiterhin mit dem Vorstand der AG identisch. Die GmbH gab ab diesem Zeitpunkt eigene Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab, da sie in der Bestellung des vorläufigen Sachwalters eine Beendigung der Organschaft sah. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Organschaft damit nicht beendet sei, und lehnte die Berücksichtigung der aus den Voran-

meldungen resultierenden Vorsteuerüberhänge ab.

Die Klage hatte Erfolg. Mit der **Bestellung des vorläufigen Sachwalters** sei die organisatorische Eingliederung der GmbH in die bisherige Organträgerin (AG) entfallen. Der Insolvenzschuldner handle bei der vorläufigen Eigenverwaltung demgegenüber zwar grundsätzlich auf Grundlage seiner eigenen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis. Die Organträgerin könne aber ihren Willen bei der GmbH nicht mehr in rechtlich zulässiger Weise durchsetzen, da deren Geschäftsführer zur Sicherung der zukünftigen Insolvenzmasse verpflichtet sei.

Hinweis: Das FG nimmt in seinem Urteil Bezug auf eine höchstrichterliche Entscheidung aus dem Jahr 2016, wonach die Organschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet. Die Bestellung eines Sachwalters im Rahmen der Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren des bisherigen Organträgers und der bisherigen Organgesellschaft ändert hieran allerdings nichts.

NETTOLOHNVEREINBARUNG

Wenn der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten übernimmt

Wenn Arbeitsparteien eine Nettolohnvereinbarung abschließen, garantiert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die **Auszahlung eines bestimmten Nettolohns**, und zwar unabhängig von der Lohnsteuerklasse und der Höhe der abzuziehenden Sozialversicherungsbeiträge.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der Arbeitnehmer übernommen. Etwaige Steuererstattungsansprüche ließ er sich abtreten. Der BFH hat entschieden, dass diese Kostentragung beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Geklagt hatte ein internationaler Konzern, der mit seinen **nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern** entsprechende Nettolohnvereinbarungen (samt Abtretung der Steuererstattungsansprüche) abgeschlossen hatte. Ließen die Arbeitnehmer ihre Einkommensteuererklärung durch eine bestimmte Steuerberatungsgesellschaft anfertigen, übernahm der Arbeitgeber auch die hierfür anfallenden Kosten.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten bei den Arbeitnehmern zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führte, und forderte entsprechend pauschale Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach.

Der BFH hat diesen Steuerzugriff nun jedoch abgewendet. Die Richter haben entschieden, dass der Arbeitgeber die Beratungskosten nicht zur Entlohnung seiner Arbeitnehmer, sondern in ganz überwiegend **eigenbetrieblichem Interesse** übernommen hatte. Entscheidend war für das Gericht, dass nur der Arbeitgeber vom wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren konnte. Er war verpflichtet, die Einkommen-

steuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen.

Durch die Einschaltung der Steuerberatungsgesellschaft wollte er eine möglichst weitgehende Reduzierung der Steuerlast und damit seiner eigenen Lohnkosten erreichen. Diese konnte er aufgrund der Abtretung etwaiger Steuererstattungsansprüche schließlich für sich behalten.

Hinweis: Damit hat der BFH seine anderslautende Rechtsprechung aufgegeben. Unerheblich war, dass die Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt wurden. In einem Inlandssachverhalt hätte der BFH ebenso entschieden.

STEUERTIPP

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Seit 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Abgeltungsteuer**. Das ist genau genommen keine eigene Steuerart, vielmehr bedeutet diese umgangssprachliche Formulierung, dass die persönliche Einkommensteuerpflicht von Kapitalerträgen (z.B. Dividenden) durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Kapitalgesellschaft „abgegolten“ ist.

Das ist aber nicht immer vorteilhaft: So ist der Abzug von Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer nicht möglich. GmbH-Gesellschafter stellen daher oft einen Antrag auf Versteuerung der Dividenden in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Dadurch können sie **Finanzierungskosten**, die sie im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung haben, steuerlich geltend machen. Da Ausschüttungen in der persönlichen Steuererklärung zu 40 % steuerfrei sind, ist dieses „Teileinkünfteverfahren“ oft nicht wesentlich schlechter als die Abgeltungsteuer.

Allerdings bestimmt das Gesetz, dass dieser Antrag zusammen mit der Abgabe der Steuererklärung gestellt werden muss. Vor dem Bundesfinanzhof wurde nun die Frage erörtert, ob der Antrag nachträglich noch gestellt werden kann, wenn eine Prüfung der Gesellschaft zu **verdeckten Gewinnausschüttungen** führt.

Die Richter haben das verneint. Sie verwiesen dabei einerseits auf das Gesetz und andererseits auf die Möglichkeit, einen solchen Antrag auch „vorsorglich“ zu stellen, ohne bereits wissentlich Dividenden oder

verdeckte Gewinnausschüttungen erhalten zu haben.

Hinweis: Wir prüfen gerne für Sie, ob ein solcher vorsorglicher Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!